

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH 08.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 08.09.2026
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000001431

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

Strassenbauprojekt: Einführung Tempo-30-Zone «Dorf», Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss §13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Betrifft: 8805 Richterswil

Das Projekt wurde vom 13. März 2023 bis 14. April 2023 im Sinne von §13 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Mit Beschluss Nr. 2023-133 vom 28. August 2023 hat der Gemeinderat den Bericht zu den Einwendungen genehmigt.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen, von Freitag, 8. September 2023 bis Donnerstag, 9. November 2023, bei der Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Bemerkungen:

Ablauf der Frist: 9. November 2023

Geschäft Nr. 2020-796

Glärnerstrasse 33
8805 Richterswil
044 787 11 22
werke@richterswil.ch

Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz

Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Dorf»

Richterswil, 15. August 2023

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Einwendungen Private	4
3. Einwendungen Feuerwehr	6
4. Schlussbemerkungen	8

1. Vorbemerkungen

Die beiden Strassenbauprojekte Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» und Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» wurden gleichzeitig vom 13. März 2023 bis 14. April 2023 im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss §13 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt.

Gegen die beiden Strassenbauprojekte sind während der Auflagefrist insgesamt 14 Schreiben mit gesamthaft 34 Einwendungen eingegangen, wovon 22 Einwendungen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» betreffen. Um Mehrfachnennungen zu vermeiden, werden gleiche oder ähnliche Einwendungen nachfolgend als eine Einwendung aufgeführt.

Zu den Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» wird im vorliegenden Bericht gesamthaft Stellung genommen.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» erfolgt in einem separaten Bericht.

2. Einwendungen Private

Einwendung:

Der Fussgängerstreifen beim Knoten Bergstrasse mit Bodenstrasse soll beibehalten werden. Täglich überqueren 80-100 Kinder den Fussgängerstreifen. Die Strasse liegt in einem starken Gefälle. Das ehemalige Spital befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Diese Bestimmung wird in der Praxis der Kantonspolizei Zürich eng ausgelegt. Generell gilt: «Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.»

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Die Rosengartenstrasse ist in die Tempo-30-Zone zu integrieren. Dies aufgrund von den Parkplätzen und der Anlieferung beim Denner, der Arztpraxis, Lärm, der unübersichtlichen Tiefgaragenausfahrt und dem Fussweg von der Post her. Es ist logischer, wenn von der Seestrasse abzweigende Strassen konsequent der Tempo-30-Zone zugeordnet werden. Zudem gibt es dadurch nur einen Zoneneingang, anstatt zwei. Der Kreisel kann aufgehoben werden, falls dies in Tempo-30-Zonen erforderlich ist.

Stellungnahme:

In Absprache mit der Kantonspolizei Zürich wurde entschieden die Rosengartenstrasse und den Sydedruckweg in die Tempo-30-Zone zu integrieren. Der Kantonspolizei wurde versprochen, dass der Kreisel bei der nächsten Sanierung in einen Knoten mit Rechtsvortritt umgebaut wird, da es sich beim Kreisel um ein Tempo-30-Zone fremdes Objekt handelt.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

Einwendung:

Das Fertigelement vor der Bergstrasse 20 beeinträchtigt die Zufahrt zur Liegenschaft.

Stellungnahme:

Die Prüfung mit Schleppekurven bestätigt diese Einwendung. Das Betonelement wird etwa 8 m in Richtung See verschoben. Zudem wird ein kleineres Verkehrsberuhigungselement verwendet.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

Einwendung:

Die Fussgängerstreifen beim Kreisel Rosengartenstrasse sollen erhalten bleiben.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Diese Bestimmung wird in der Praxis der Kantonspolizei Zürich eng ausgelegt. Generell gilt: «Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.»

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Der Knoten Bergstrasse mit Göldistrasse ist unübersichtlich, der Vertikalversatz ist auf Tempo 50 ausgelegt und das Trottoir auf Preisigseite ist zu schmal.

Stellungnahme:

Diese Problemstellung übersteigt das vorgesehene Projekt Einführung Tempo-30-Zone. Der Gemeinde sind diese Problempunkte bekannt. Dies wird im Rahmen des kommenden Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Bergstrasse vertieft angeschaut / geprüft.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

3. Einwendungen Feuerwehr

Einwendung:

Das Betonelement des Horizontalversatzes bei Dorfbachstrasse 28a soll in Richtung See verschoben werden, damit die Ausfahrt aus dem Feuerwehrprovisorium in Richtung Samstagern gewährleistet werden kann.

Stellungnahme:

Das Betonelement wird etwa 6 m in Richtung See verschoben.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

Einwendung:

Der Abstand zwischen dem baulichem Horizontalversatz und bestehenden Parkfeld in der Säntisstrasse beim Rosengartenweg ist zu gering für die Durchfahrt eines LKWs. Ein Längsparkfeld soll aufgehoben werden.

Stellungnahme:

Die Prüfung mit Schleppkurven bestätigt diese Einwendung. Die markierte Parkfeldreihe wird um ein Parkfeld reduziert, dafür am anderen Ende um ein Längsparkfeld erweitert.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

Einwendung:

Das Eingangstor in die Tempo-30-Zone aus dem Kreisel Dorf-/Rosengartenstrasse in die Dorfstrasse ist vom Kreisel wegzuschieben, damit ein LKW ungehindert passieren kann.

Stellungnahme:

Der Eingang der Tempo-30-Zone kommt neu in der Rosengartenstrasse zu liegen. Folglich entfallen beide Eingangstore beim Kreisel.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

Einwendung:

Die Eingangspforte Sunnengartenstrasse ist nach hinten zu versetzen, um einen Pufferbereich für Feuerwehrleute zu schaffen. Ausrückende Feuerwehrfahrzeuge und einrückende Angehörige der Feuerwehr müssen sich dort kreuzen, beziehungsweise warten können. Es besteht die Gefahr von Frontalkollisionen und Rückstau auf die Hauptstrasse beim geplanten Eingangspfortenbereich. Die Eingangspforte Hotzestrasse ist um etwa eine Parkfeldlänge nach hinten zu versetzen. Da das Abbiegen mit LKW von der Sunnengartenstrasse in die Hotzestrasse mehr Platz benötigt.

Stellungnahme:

Die Prüfung mit Schleppkurven bestätigt diese Einwendung. Das Eingangstor in der Sunnengartenstrasse wird etwa 15 Meter ab dem bestehenden Vertikalversatz einwärts verschoben. Die Eingangspforte in die Hotzestrasse wird näher an das erste Längsparkfeld verschoben.

Die Einwendung wird **teilweise berücksichtigt**.

Einwendung:

Beim Knoten Bergstrasse / Kirchstrasse mit Säntisstrasse / Burghaldenstrasse ist der Radius aus der Kirchstrasse in die Säntisstrasse zu eng für die Befahrung mit LKWs.

Stellungnahme:

Die Prüfung mit Schleppkurven bestätigt diese Einwendung. Der projektierte Bereich zwischen Fahrbahn und Mauer wird als Bogenpflasterung niveaugleich und überfahrbar erstellt.

Die Einwendung wird **berücksichtigt**.

4. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Digitalen Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) bekannt gegeben.

Das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» wird vor der Projektfestsetzung durch den Gemeinderat gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.